

Vorbericht für die 17. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten am 19.11.2025

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung am 09.04.2025

Die Niederschrift über die 16. Sitzung wurde per E-Mail am 15.04.2025 versandt.
Es gab keine schriftlichen Einwendungen.

TOP 3: Onlineversteigerungen von Fundsachen
(Landesgeschäftsstelle)

Die Gemeinden sind nach § 2 Nr. 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht für die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 965 Abs. 2 S. 1, § 966 Abs. 2 S. 2, § 967, § 973 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 3, § 974 S. 1, § 975 und § 976 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig (Fundbehörden). Die meisten Gemeinden haben zur Erfüllung dieser Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ein Fundbüro eingerichtet.

Lange wurden Fundsachen mit einem Marktwert ausschließlich versteigert. Der erhebliche Aufwand zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung überstieg die Erlöse für versteigerte Sachen meist bei weitem. Somit wurde die Versteigerung teils von der freihändigen Veräußerung abgelöst. Bei der Bearbeitung von Fundsachen gelten die Grundsätze des Gefahrenabwehrrechts gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA). Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 SOG LSA können die Vorschriften des SOG LSA ergänzend angewendet werden. Nach § 47 Abs. 1 S. 3 SOG LSA kann eine Sache freihändig verkauft werden, wenn die Versteigerung erfolglos bleibt, sie von vornherein aussichtslos erscheint oder die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen werden.

Auf einen freihändigen Verkauf von Fundsachen kann jeweils im Internet und durch Aushang im Rathaus hingewiesen werden. Interessenten können für die jeweilige Fundsache innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Gebot abgeben. Die Gebote sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die Veräußerung erfolgt damit weiterhin „offline“.

Das gleiche Problem stellt sich auch bei der Beendigung der Verwahrung von sonstigen Sachen, deren Verwahrung aufgrund einer gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme begründet wurde. Deren Verwertung durch Versteigerung und Veräußerung richtet sich unmittelbar nach der oben bereits aufgeführten Vorschrift des § 47 Abs. 3 S. 2 SOG LSA. Eine Versteigerung im Internet könnte eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung bewirken.

Bereits im Jahr 2009 hat der Bundesgesetzgeber das BGB geändert und die Absätze 1a und 1b in den § 979 eingefügt. Danach kann eine Versteigerung von Fundsachen auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich Versteigerungsplattformen bestimmen, die sie länderübergreifend nutzen. Sie können eine Übertragung von Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren. Das Land Sachsen-Anhalt hat allerdings noch keine gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versteigerung im Internet geschaffen.

Die Verordnung über die Versteigerung durch Gerichtsvollzieher und Justizbehörden im Internet (Internetversteigerungsverordnung) trat 2010 im Land Sachsen-Anhalt in Kraft. In dieser Verordnung wird unter anderem die Nutzung der länderübergreifenden Versteigerungsplattform www.justiz-auktion.de vorgeschrieben. Allerdings gilt diese Verordnung nur für Gerichtsvollzieher und Justizbehörden. Es stellt sich daher die Frage, ob den Gemeinden ebenfalls ein Zugang zu einer Versteigerungsplattform zur Versteigerung von Fundsachen eröffnet werden soll. Dazu wäre durch das Land Sachsen-Anhalt eine Verordnung nach § 979 Abs. 1b BGB zu erlassen. Gleichzeitig sollten die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinden geschaffen werden, die nach § 47 Abs. 3 S. 1 SOG LSA vorgesehene Versteigerung von Fundsachen im Internet über die in den Gemeinden eingesetzten Fachverfahren durchführen zu können.

Voraussetzungen

1. Rechtliche Voraussetzungen:

Vergleichbar zu der Internetversteigerungsverordnung könnte eine entsprechende Verordnung für die Zulassung von Internetversteigerungen für Gemeinden erstellt werden. Kommunale Fundsatzungen müssen dahingehend angepasst werden, so dass die Internetversteigerung von Fundsachen erlaubt ist.

Das Land Sachsen-Anhalt muss eine zugelassene, allgemein zugängliche Plattform bestimmen. Möglich wäre die (Mit)Nutzung von www.justiz-auktion.de. Alternativ kann auch eine eigene landes- oder kommunale Plattform mit technischen Mindeststandards aufgebaut werden.

Mit einem Mindestangebot (§ 817a ZPO analog) soll sichergestellt werden, dass die Sache nicht „unter Wert“ verkauft wird.

2. Organisatorische Voraussetzungen:

Es bedarf der öffentlichen Bekanntgabe von Versteigerungen unter anderem im Amtsblatt, als Aushang im Rathaus oder auf dem Internetportal der Gemeinde (Öffentlichkeit und Transparenz). Die Versteigerungsbedingungen sollten öffentlich zugänglich sein. Dazu zählen unter anderem Angaben von Beginn, Ende, Mindestangebot, Abholung/Versand.

Weitere Punkte zur Verfahrenssicherheit betreffen die Rechtsklarheit für die Bieter (verbindliche Teilnahmebedingungen und Rechtsfolgen) und der Gewährleistungs- und Haftungsausschluss wie bei klassischen Fundversteigerungen.

Gleichzeitig müssen die Finderrechte sichergestellt sein. Der Finderlohn oder das Eigentumsrecht nach § 973 BGB müssen gewahrt bleiben.

3. Technische Anforderungen:

Eine sichere Registrierung der Bieter in Form einer Identitätsprüfung und ggf. einer Alterskontrolle muss gewährleistet sein. Der Bietprozess sollte möglichst transparent erfolgen. Neben einer Dokumentation des Auktionsverlaufs zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, sind Zahlungs- und Abwicklungsverfahren sicher zu gestalten. Die Versteigerungsplattform muss DSGVO-konform sein. Es bedarf Festlegungen zur Speicherung und Löschung von Daten nach Abschluss der Auktion. So könnte unter anderen nach sechsmonatiger Inaktivität des registrierten Nutzers, der Account und die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Der Erlass einer Verordnung nach § 979 Abs. 1b BGB bzw. die Schaffung der gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinden, die nach § 47 Abs. 3 S. 1 SOG LSA vorgesehene Versteigerung von Fundsachen im Internet über die in den Gemeinden eingesetzten Fachverfahren durchführen zu können, würde nicht nur den Verwaltungsaufwand verringern, sondern auch die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit deutlich steigern. Durch eine einheitliche Plattformlösung könnte eine hohe Reichweite und damit eine bessere Verwertung von Fundsachen erzielt werden. Darüber hinaus fügt sich eine solche digitale Lösung nahtlos in die Strategie des E-Governments ein und könnte als weiteren Baustein zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetz gesehen werden. Da andere Länder noch keine Verordnungen dieser Art erlassen haben, hätte das Land Sachsen-Anhalt so die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Beschlussvorschlag:

„Die Mitglieder des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten empfehlen dem Präsidium, sich gegenüber der Landesregierung für die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Online-Versteigerung von Fundsachen einzusetzen.“

Mit der Bitte zur Erörterung und zur Beschlussfassung an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 4: Lehrgangsanmeldungen beim IBK Heyrothsberge (Landesgeschäftsstelle)

Das IBK bittet darum, die Lehrgangsbedarfsabfragen und -anmeldungen sehr sensibilisiert und vorausschauend vorzunehmen. Durch den langen Vorlauf der Anmeldungen und Bedarfsabfragen ergeben sich dann tatsächlich erhebliche Differenzen, die teilweise auch zur Absage von Lehrgängen bzw. sehr geringen Teilnehmerzahlen führen. Das bindet Lehrkräfte und Räumlichkeiten, die ggf. für andere Lehrgänge genutzt werden könnten.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 5: Entsorgung von Altkleidern (Verbandsgemeinde Flechtingen)

Auf Grund der geänderten Rechtslage kündigen die Aufsteller der Altkleidercontainer ihre Verträge mit den Mitgliedsgemeinden. Ein Abschluss neuer Verträge scheint zurzeit unmöglich.

Die Stellflächen der Container werden durch die Bevölkerung weiterhin als Ablagefläche genutzt. Die Gemeinden sind, lt. schriftlicher Aussage des Landkreises, für die Entsorgung der Altkleider zuständig. Hier stellt sich nun die Frage, wo können die Gemeinde die Altkleidung entsorgen?

Wie gehen die anderen Gemeinden mit dem Problem um? Gibt es Alternativen?

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Seit 2025 gilt in der EU eine Pflicht zur Getrenntsammlung von Alttextilien (Richtlinie 2018/851/EU). Diese wurde im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in § 20 Abs. 2 Nr. 6 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Für die Textilabfallentsorgung sind danach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind in Sachsen-Anhalt gem. § 3 Abs. 1 AbfG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach § 3 Abs. 4 AbfG LSA können die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden **auf deren Antrag** die stoffliche Verwertung von zu überlassenden Abfällen sowie das Einsammeln

und Befördern von Abfällen übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die obere Abfallbehörde der Übertragung zustimmt.

Hier wäre im konkreten Einzelfall eine solche Übertragung zu prüfen, deren Voraussetzungen sich nun mit der neuen EU-Regelung geändert haben.

Eine Zuständigkeit der Gemeinden für die Entsorgung der Altkleider ist aber m.E. nicht gegeben.

Siehe hierzu auch die Pressemitteilung des LVwA vom 28.03.2025, **Anlage**.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 6: Schließung von Feuerwehren (Verbandsgemeinde Flechtingen)

Leider ist in der Verbandsgemeinde eine Freiwillige Feuerwehr von der Schließung betroffen. Trotz verschiedener Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern, hat diese Feuerwehr nur noch 5 Mitglieder. Erschwerend kommt hinzu, dass es keinen Ortswehrleiter gibt, da der Kamerad nicht die notwendigen Ausbildungsstunden erreicht hat und sie auch nicht erreichen wird. Bezüglich der Vorgehensweise sind nur Unterlagen des MI aus dem Jahr 2001 (Zeichen 25.1-01432-1, Bearbeiter Dr. Ladewig) bzw. eine Präsentation aus der Dienstberatung der Gemeindeführer aus dem Jahr 2013 bekannt.

Wie ist der aktuelle Stand? Welche Erfahrungen haben andere Gemeinden gemacht?

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

§ 8 Abs. 3 BrSchG LSA sieht vor, dass Ortsfeuerwehren nur mit Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde aufgelöst oder zusammengelegt werden dürfen.

Hier empfiehlt es sich, zunächst mit dem Landkreis, aber auch mit dem MI das Gespräch zu suchen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. In der Regel ist durch die Gemeinde nachzuweisen, dass alles Mögliche unternommen wurde, um eine Schließung abzuwenden. Dazu zählen insbesondere Aktionen zur Mitgliedergewinnung, Suche und Ausbildung eines zukünftigen Ortswehrleiters, Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der anderen Feuerwehren (die hier die Aufgaben mit übernehmen müssen) usw.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 7: Informationen aus der Landesgeschäftsstelle

TOP 7.1.: Aktuelle Informationen zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 9: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 18. Sitzung des Arbeitskreises: doodle-Abfrage für Frühjahr 2026?

Sitzungsort: ?

Anlage